

XXI.

**König Sigismund erneuert / vnd be-
stätiget dem Abbt / vnd Conuent des Gotts-
haus Herzen Alb alle Gnad / Freyheiten / vnd Brieff / so
von Ihrer Mayestäten / Herzen Vorfahren an dem Reich
Sye erworben / vnd redlich hergebracht haben. Sün-
ner / vnd erlaube Ihnen auch ihr Clo-
ster zu besetzen.**

A.C. 1415.

Wir Sigmund von gottes gnaden Römischer
Künig zu allen zierenn merer des Reichs vnd zu Un-
garn / Dalmarien Croarien etc. Künig. Bekennen
vnd tun kundt offenbar mit diesem brief Allen den die in sehen /
oder hören lesen / das für vns komen ist der Ersame vnd geistlich
Conrat Abbt des Gottshuses zu herrn Albe / graues Ordens
von Eitelz in Spierer Bistum gelegen / vnser lieber Andechti-
ger / vnd hat vns diemittelich gebetten / das wir demselben Abbt
Conuente / vnd Gottshuse und iren Nachkommen zu herrn Al-
be / alle vnd igliche ire gnade / Rechte / freihelt / priuilegia, vnd
briene / die ire vorfahren Abte / vnd Conuent / von vnsern vorsa-
ren an dem Reich Römischen Kaysern vnd Künigen erwerben
vnd herbracht haben. zu uernewen vnd zu bestertigen anedertlich
geruchten / wan wir nu von angeborner güte und Römischer
Küniglicher miltigkeit aller der / die zu Gottesdienste ergeben
sind vnd unserm Schöpffer in einem Ersamen / vnd geistlichen
leben stiftelichen dienen. gemacht vnd ru allzue gern fürdern
dauon haben wir angesehen / die vorgegant diemittelige bete / vnd
och gultich betrachret / der vorgegant Abbt und Conuents Er-
samen leben / vnd loblichen Gottesdienst den si täglich volbringen
vnd haben dorumb mit wolbedachtem mure gutem Rate / vnd
rechter wissen denselben Abbt / Conuent vnd Gottshuse vnd iren

B

Nach

Nachkommen / alle vnd igliche ire gnade / rechte freihetten / priuilegia vnd briene / wie die von worre zu worre lutend / vnd begriffen sind die ire vorfaren abbe vnd Conuent vnd si von vnsern vorfaren an dem Riche erworben. vnd redlich herbracht haben. gnediglich vernemet vnd besterigt / vernewen / vnd besterigen in die ouch in crafft dis briefs vnd Römischer Königlichlicher mache vollkommenheit / vnd meinen segen / vnd wöllen / das sie für bass mere daby beliben sollen von aller menelich vngelhindert / wan wir oech vernommen haben das dasselb Closter vnbeuestet sy vnd an solichen Stetten lige / das zu besorgen sy / das es von Krieg / oder vnfrieds wegen überriten vnd bescheditger möcht werden / dauon haben wir von vnsern sundern gnaden In gegnet vnd erloubet / ginnen vnd erlouben ouch demselben Abbe vñ Conuent zu herrn Alben / oder iren Nachkommen / von Römischer Königlichlicher mache / mit disem brieff / Ir vorgebant Closter festealtich zu buen / vnd zu beuestnen / damit si für solich überriten / oder Infallen sicher mögen gesin vñ gebieten dorumb allen vnd iglichen fürsten geistlichen vnd werelichen graue frien herrn / Rittern vnd knechten vnd allen andern vnsern vnd des Riche vnderthanen vnd getruen ernstlich vnd vestlich mit disem brieff / da si die vorgebant Abbe / Conuent / Ire Nachkommen vnd Gorkhuse zu herrn Albe an den vorgebant Iren gnaden / Rechten / freihetten / priuilegien / vnd brienen nicht hindern oder irren in dhein wise / sinder sy daby getrülich handhaben schirmen vnd gerülich beliben lassen by vnsern vnd des Riche hulden / vnd by verliesung aller yene in den vorgebant vnsern vorfaren briefen begriffen. Mit vrthund dis briefs. versigelt mit vnser Königllicher Majestad Insigel. Geben zu Costenz nach Christi geburt vierzehnhundert Jare / vnd darnach in dem fünffzehenden Jare des nechsten Freytags vor sant Johannis Baptiste Tag / vnser Riche / des Rngriichen etc. in dem nün vnd zweinzigsten / vnd des Römischen in dem fünfften Jaren.

22. Abbt